

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 27. JULI 1949

NUMMER 59

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. d. Landeswahlleiters v. 16. 7. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Zulassung von Parteien. S. 725. — RdErl. 14. 7. 1949, Veröffentlichung von Verfügungen der Regierungspräsidenten im Regierungsamtsblatt S. 725.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 18. 7. 1949, Zum Milchgesetz — Gewinnung von Markenmilch und Vorzugsmilch. S. 726.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 20. 7. 1949, Hilfswerksammlung. S. 727. — RdErl. 20. 7. 1949, Bekleidungsbeihilfen für Heimkehrer. S. 727.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

I A. Baupolitik, Wohnungswesen: RdErl. 23. 5. 1949, Erläuterungen zum Begriff „Wohnungsfläche“. S. 729.

I B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleigartenwesen: RdErl. 18. 7. 1949, Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB); Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Verfahrenserleichterungen. S. 731.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 734.

Berichtigung. S. 736.

1949 S. 725 o.
aufgeh.
1955 S. 1778 Nr. 60

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Wahl zum ersten Bundestag — Zulassung von Parteien

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 16. 7. 1949 —
Abt. I 08 — Tgb. Nr. 1060/49

Nach einer fernmündlichen Mitteilung der Militärregierung sind:

1. die Rheinisch-Westfälische Volkspartei
2. die Radikal-Soziale Freiheitspartei
3. die Deutsche Konservative Partei — Deutsche Rechtspartei

auf Landesebene zugelassen worden.

An die Kreiswahlleiter.

Nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 725.

Veröffentlichung von Verfügungen der Regierungspräsidenten im Regierungsamtsblatt

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1949 —
Abt. I 14—1 Nr. 142/49

An Stelle des bislang geübten Verfahrens, Rundverfügungen der Regierungspräsidenten im Umdruck in einfacher Ausfertigung an die Kreisbehörden zu geben, ordne ich hiermit an, daß derartige Rundverfügungen in einem besonderen Abschnitt „Verwaltungsanordnungen“ des künftig wöchentlich herauszugebenden Regierungsamtsblattes bekanntzugeben sind. Dadurch entfällt bei den Kreisbehörden die Notwendigkeit, die Verfügungen der Regierungspräsidenten nochmals abschreiben und vervielfältigen zu lassen, um sie an die Stadt-, Gemeinde- und Amtsverwaltungen weiterzuleiten. Das Verfahren wird bereits von einigen Regierungspräsidenten angewandt und hat sich bewährt; es verspricht eine Entlastung von Kanzlei und Druckerei, eine Einsparung von Material (Wachsbogen, Papier) sowie von Porto.

Von einer nochmaligen Veröffentlichung von Ministerialerlassen wird abzusehen sein; es wird im allgemeinen genügen, auf deren Veröffentlichung im Ministerialblatt NW. zu verweisen. Falls ausnahmsweise eine Veröffentlichung im Ministerialblatt nicht erfolgt sein sollte, wird vielleicht eine inhaltliche Wiedergabe

ausreichen. Das Verfahren verschafft der Öffentlichkeit einen durchaus erwünschten Einblick in die Tätigkeit der Regierungspräsidenten.

Die Regierungspräsidenten werden prüfen, ob neben der üblichen Ausgabe des Regierungsamtsblattes eine einseitig bedruckte Ausgabe angezeigt ist. Dadurch wird es den Gebietskörperschaften möglich sein, ihren Dienststellen die für sie in Betracht kommenden Verfügungen im Ausschnitt zugänglich zu machen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die durch Gesetz vom 30. Dezember 1948 (GuVBl. S. 180) eingegliederten Sonderbehörden als Bezieher von Freistücken des Regierungsamtsblattes entfallen.

Der Bezugspreis des Regierungsamtsblattes wird unter Berücksichtigung der neuen Geschäftskosten neu festzusetzen sein. Es ist dabei zu beachten, daß der Ausfall der Gebühren für Bekanntmachungen der Justizbehörden auf Grund meines Erlasses vom 6. Mai 1949 — I 114 Nr. 4235/48 — (nicht veröffentlicht!) nicht verteuern darf, weil die Kosten durch die Gerichtskosten eingezogen werden. Schließlich bitte ich zu prüfen, in welchem Umfange die vorstehende Anordnung eine Einsparung an Kanzlei- und Druckereikräften ermöglicht.

Bis zum 1. Dezember 1949 sehe ich einem Bericht über die Auswirkung dieses Erlasses entgegen.

— MBl. NW. 1949 S. 725.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Zum Milchgesetz — Gewinnung von Markenmilch und Vorzugsmilch

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 7. 1949 — II Vet — VIIb/1

Nach §§ 30 ff. der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (Preuß. Gesetzsammlung S. 259) müssen die Viehbestände, deren Milch als Markenmilch oder Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht wird, dem staatlich anerkannten Tuberkuloseuntersuchungsverfahren angeschlossen sein. Durch meine Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder vom 30. August 1948, die am 1. Januar 1949 in Kraft getreten ist (Ges.-u.Verordn. Bl. NW. 1948, S. 234),

sind die Grundsätze für das nunmehr geltende staatlich anerkannte Tuberkulosestillungsverfahren festgelegt. Die darin angeordneten Untersuchungen auf Tuberkulose (Tuberkulinprobe) sind auch bei den Markenmilch- und Vorzugsmilchbeständen anzuwenden.

Die Tiere, die bei der Tuberkulinprobe positiv reagieren, sind entsprechend den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und § 40 Abs. 5 der Preuß. Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 von den übrigen Bestandstieren zu trennen.

Die Milch positiv reagierender Tiere darf nach § 30 Abs. 2 und § 40 Abs. 6 dieser Verordnung als Markenmilch oder Vorzugsmilch nicht in den Verkehr gebracht werden.

Ich bitte, die Beteiligten, insbesondere die beamteten und beauftragten Tierärzte, entsprechend zu unterrichten und anzuweisen.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vorl. Landwirtschaftskammer in Bonn.

Vorl. Landwirtschaftskammer in Münster.

Kreisverwaltungen.

— MBl. NW. 1949 S. 726.

G. Sozialministerium

Hilfswerksammlung

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 7. 1949 —
III C/4

Es wird gebeten, möglichst bald das Aufkommen der Hilfswerksammlung vom 3. bis 16. Juli 1949 bekanntzugeben, bzw. die Abrechnung des 20prozentigen Anteiles vorzunehmen, damit ich dem Hauptausschuß, der in Kürze zusammentritt, über den Stand des Hilfswerkes für notleidende Kriegsoffer und Schwerverkörperbehinderte Bericht erstatten kann.

— MBl. NW. 1949 S. 727.

Bekleidungsbeihilfen für Heimkehrer

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 7. 1949 —
III C/2

Die Bearbeitung von über 35 000 Beihilfeanträgen für heimgekehrte Kriegsgefangene gibt Veranlassung, allen Beteiligten, die dazu beigetragen haben, die Not der Heimkehrer zu lindern, den Dank auszusprechen. Es darf angenommen werden, daß diese Arbeit von jeder Stelle aus soweit als möglich gefördert wird, um diesen so hart betroffenen Personenkreis im Rahmen der so außerordentlich geringen Hilfsmöglichkeiten doch unbürokratisch und schnell zu helfen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß zur reibungslosen Abwicklung der Arbeit eine Reihe von Einzelheiten beachtet werden muß, die nachstehend aufgeführt werden und die allen mit dieser Arbeit betrauten Personen unbedingt zur Kenntnis gelangen müssen:

1. Die Höhe der von hier aus bewilligten Beihilfen ist unterschiedlich. Sie richtet sich nicht nur nach den Umständen des Einzelfalles, sondern auch nach den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln. Es kann demnach also vorkommen, daß völlig gleichgelagerte Fälle zu verschiedenen Zeiten verschieden hoch bedacht werden. (Vgl. in MBl. Nr. 47b, v. 20. November 1948, S. 628, Ziffer 13.)
2. Eine Reihe von Heimkehrerbetreuungsstellen ist dazu übergegangen, die bewilligten Beihilfen nicht in bar zur Auszahlung zu bringen, sondern dem Heimkehrer Gutscheine über neuwertige, nach seinem persönlichen Geschmack auszuwählende Bekleidungsstücke auszuhändigen. Hierdurch wird nicht nur eine sichere Verwendung der zweckgebundenen Beihilfe erreicht,

sondern es ist in vielen Fällen auch durch verschiedene Abmachungen mit Geschäften bzw. Herstellerfirmen möglich, den Einkauf wesentlich zu verbilligen. Die bisherigen Erfahrungen sind gut. Das Verfahren wird zur Nachahmung vorgeschlagen, jedoch nicht angeordnet. Auf keinen Fall darf aber auf den Heimkehrer ein unzulässiger Druck ausgeübt werden.

3. Immer noch unklar beantwortet wird die Frage nach dem Familienstand und der Zahl der Kinder. Es ist schon wiederholt betont worden, daß hier nicht die rechtliche Seite maßgebend ist, sondern die Zahl der Angehörigen, für die der Heimkehrer tatsächlich sorgt. In Zukunft ist deshalb die Frage nach dem Familienstand und der Zahl der Kinder ohne Einkommen zu ändern in die „Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen, für die der Heimkehrer tatsächlich finanziell sorgt“.
4. Begründungen noch kürzer und prägnanter fassen. Keine Krankheitsgeschichten bringen, Teilbombenschaden nicht erwähnen. Notwendig ist jedenfalls die Angabe von „arbeitsunfähig infolge Leiden in der Kriegsgefangenschaft“, „Totalschaden“, „Flüchtlings“- nicht Evakuierungsverluste. Der Tatsache, daß ein Heimkehrer seine frühere Bekleidung nicht mehr verwenden kann, wird allein schon durch die Vorlage des Antrages Rechnung getragen. Bei totalgeschädigten Flüchtlingen erhöht sich grundsätzlich die zu bewilligende Summe, da dieser Personenkreis besonders hart betroffen ist.
5. Die Eintragung in den D2-Schein über die bewilligte Beihilfe wird oft nicht zuverlässig gehandhabt. Auf diesen Punkt ist besonderer Wert zu legen, um Doppelbetreuung zu vermeiden. (Siehe MBl. NW. vom 23. März 1949, S. 267, Z. 15—18.) Heimkehrer müssen neben dem D2-Schein den Flüchtlings-Meldeschein des Flüchtlings- und Heimkehrerlagers Friedland/Leine vorlegen können, aus dem ersichtlich ist, aus welchem Gefangenenlager sie entlassen wurden. Trägt der D2-Schein den Vermerk „Entlassungsgeld nicht zuständig“, so handelt es sich in den meisten Fällen nicht um Heimkehrer, sondern um illegale Grenzgänger oder um aus der deutschen Wehrmacht entlassene Personen.
6. Bei besonders krasser Notlage, die über das durchschnittliche Maß weit hinausgeht, Vermerk in die Begründung aufnehmen. Es darf dies jedoch nur in Ausnahmefällen geschehen.
7. Für Heimkehrer aus westlichen Gewahrsamsländern keine Beihilfeanträge mehr vorlegen. Hier können nur noch folgende Ausnahmen berücksichtigt werden:
 - a) Wenn die Entlassung wegen ununterbrochenem stationären Krankenhausaufenthaltes nicht früher erfolgen konnte.
 - b) Wenn die Entlassung aus Gründen, die kein Verschulden des Heimkehrers enthalten, erst jetzt erfolgt (z. B. Haft wegen Fluchtversuch, nicht aber Haft wegen krimineller Vergehen). In diesen Fällen ist eine genaue Begründung erforderlich. Trägt der Entlassungsschein von Heimkehrern aus Frankreich den Vermerk „Repatrié de France comme travailleur libre (Fin du contrat)“, so handelt es sich um Freiarbeiter, für die eine Beihilfegewährung nicht in Frage kommt.
8. Bei weiblichen Heimkehrern ist genau zwischen Heimkehrern und Flüchtlingen zu unterscheiden. Als Heimkehrer gelten nur Frauen des ehemaligen Wehrmachtgefolges oder aber Frauen, die zu schwerer Zwangsarbeit ins Innere Rußlands verschleppt wurden und nun von dort mit den ehemaligen Kriegsgefangenen zusammen in die Heimat zurückkehren. Alle anderen sind als Flüchtlinge zu behandeln, insbesondere solche, die in Polen in Internierungslagern lebten und dort zu Zwangsarbeit herangezogen wurden.
9. Männer, die nicht zur ehemaligen Wehrmacht oder zu einer der ihr angeschlossenen Organisationen gehörten, können nur in seltenen Fällen als Heimkehrer gelten. Auf sie sind die gleichen Gesichtspunkte wie bei Ziffer 8) anzuwenden.

10. Verwendungszweck der Beihilfe ist ausschließlich die Beschaffung von Zivilbekleidung, nicht aber von reiner Berufsbekleidung. Zur Beschaffung dieser ist die Hilfe des örtlichen Arbeitsamtes in Anspruch zu nehmen. Auf Grund der beim Arbeitsamt vorliegenden Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Rundverfügung des Herrn Arbeitsministers Nr. 508/48 (Ib/101/48) vom 30. September 1948) ist es möglich, von dieser Stelle aus den Heimkehrern bei der Beschaffung von Berufsbekleidung zu helfen.
11. Die übergroße Anzahl der vorgelegten Beihilfeanträge macht es unmöglich, auch in Ausnahmefällen zweite Anträge zu berücksichtigen. Von der Vorlage solcher zweiten Anträge ist daher Abstand zu nehmen.
12. Es hat sich als unzweckmäßig erwiesen, die Heimkehrer bei der Aufnahme der Anträge auf die Höhe der vielleicht zu erwartenden Beihilfe aufmerksam zu machen. Da in diesen Fällen immer mit Unzuträglichkeiten zu rechnen ist, sind solche Hinweise zu unterlassen. Bei eventuellen Rückfragen sind die Heimkehrer darüber in Kenntnis zu setzen, aus welchen Gründen die bewilligten Beihilfen verschieden hoch ausfallen können.

Grundsatz in allen Fragen der Heimkehrerbetreuung ist:

Mit Aufnahme des Antrages ist die Pflicht des Sachbearbeiters noch nicht erfüllt. Dieser hat vielmehr dem Heimkehrer mit Rat und Tat soweit als möglich zur Verfügung zu stehen. Es gilt dies für alle Fragen, in denen der Heimkehrer Hilfe bedarf, wie insbesondere Zuzug, Heilbehandlung, Familienfürsorge usw.

— MBl. NW. 1949 S. 727.

1949 S. 729
aufgeh.
1956 S. 1298 Nr. 48

J. Ministerium für Wiederaufbau

1949 S. 729
berichtigt durch
1949 S. 780

I A. Baupolitik, Wohnungswesen

Erläuterungen zum Begriff „Wohnungsfläche“

RdErl d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 5. 1949 —
I A 204/5096 (12)

Für die Schaffung einwandfreier Grundlagen zur Förderung des Wohnungsbaues ist eine eindeutige Festlegung des Begriffs der Wohnfläche und ihrer Berechnungsmethode von erheblicher Bedeutung.

Ohne der Herausgabe einheitlicher Bestimmungen für einen überregionalen Bereich vorgreifen zu wollen, sind daher für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Förderungsmitteln für den sozialen Wohnungsbau zunächst nachstehende Bestimmungen zugrunde zu legen:

I. Begriffsbestimmungen

A. Zu einer Wohnung gehören alle zur Führung eines Haushaltes dienenden Räume einschließlich der Räume, die außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen.

Die Summe der Grundfläche aller Räume einer Wohnung ist die „Wohnfläche“.

Die Wohnfläche setzt sich zusammen aus:

1. Der reinen Wohnfläche, das ist die Summe der Fußbodenfläche für Wohnen, Kochen und Schlafen einschließlich der Grundfläche für Einbaumöbel innerhalb und außerhalb des Flurabschlusses,¹⁾

¹⁾ Flächen für Wohnen, Schlafen, Kochen außerhalb des Wohnungsabschlusses wie Schälräume, Kammern im Dachgeschoß u. ä. m. gelten als „zusätzliche Wohnfläche“; diese sind bei der Berechnung der Wohnfläche als Teil der reinen Wohnfläche voll in Ansatz zu bringen.

Als Schälräume werden solche Räume bezeichnet, die der Wohnfläche verschiedener Wohnungen zugeschlagen werden können.

In Kellergeschossen ausgebaute Wohn-, Schlaf- oder Wirtschaftsräume (z. B. bei Hanggelände) sind zur Wohn- oder Wirtschaftsfläche zu rechnen, sofern ihr Fußboden mit der Oberkante nicht mehr als 1 m unter und die Decke mindestens 1 m über der Geländeoberkante liegen und eine genügende Belichtung sichergestellt ist.

2. der Nebenfläche, das sind Flure, Baderaum, Abstellräume innerhalb des Wohnungsabschlusses.²⁾

B. Alle landwirtschaftlich, siedlerisch, gärtnerisch genutzten Räume ergeben in ihrer Gesamtheit die „Wirtschaftsfläche“.

II. Berechnungsart

Bei der Berechnung der Grundflächen von Wohnungen oder Räumen sind die Fertigmaße (Maße von Wand zu Wand) zugrunde zu legen. Die Grundflächen der Räume oder Raumteile werden in der Regel einzeln nach ihren Fertigmaßen berechnet.

Erfolgt die Berechnung der Grundfläche aus einer Bauzeichnung, so sind die aus den Rohbaumaßen errechneten Flächen um 2,5 Prozent zu kürzen: das Ergebnis der Berechnung aus den Rohbaumaßen ist also mit 0,975 zu multiplizieren.

A. Zur Wohnfläche zählen:

1. bei Einfamilienhäusern (auch mit Einliegerwohnung) die gesamte überbaute Grundfläche des Erd- und eines etwaigen vollen Obergeschosses abzüglich der Stärke der verputzten Wände, der Hochkeller, Treppen und der Wirtschaftsfläche, also die reine Wohnfläche zuzüglich der Nebenfläche.
2. Bei Geschoßwohnungen die gesamte überbaute Grundfläche der abgeschlossenen Wohnung und etwa außerhalb dieser Wohnung liegender Wohnräume abzüglich der Stärke der verputzten Wände und etwa eingebauter Treppen, also gleichfalls die reine Wohnfläche zuzüglich der Nebenfläche,³⁾
3. in Dachgeschossen die reine Wohnfläche und die Nebenfläche von Einliegerwohnungen. Der Einbau von Dachgeschoßwohnungen in Neubauten ist nach den Bestimmungen über die Errichtung von Volkswohnungen jedoch nicht zulässig.

In Dachgeschossen ist weiterhin die reine Wohnfläche einzelner ausgebauter Wohn- und Schlafräume in die Berechnung mit einzubeziehen,⁴⁾

4. Wohnräume (wohnen, kochen, schlafen) unter 10 qm sind als halbe Räume zu bewerten und der reinen Wohnfläche zuzurechnen.⁵⁾
5. Wohnungen unter 6 qm werden der Nebenfläche zugezählt.⁵⁾

B. Die Wirtschaftsfläche ist die gesamte überbaute Grundfläche frei stehender Wirtschaftsgebäude bzw. an- oder eingebauter Wirtschaftsteile (Waschküche, Kleintierställe, Wirtschaftsräume, die in der Regel zugleich Wasch- und Futterküche sind, Abstellräume für Gartengeräte, Fahrräder, Handwagen, Holzlegen, im Wirtschaftsteile gelegene Flure und Aborte) abzüglich der Stärke der verputzten Wände. Über die Förderung der Wirtschaftsfläche gilt das jeweils bei den einzelnen Bestimmungen Gesagte.⁶⁾

In die Berechnung der Wohnfläche und der Wirtschaftsfläche werden Kellerräume und nichtausgebaute Dachbodenräume, Futterböden nicht miteinbezogen.

²⁾ Sofern in den Förderungsbestimmungen für die verschiedenen Maßnahmen, besonders der Kleinsiedlung, nichts anderes bestimmt wurde, ist die Nebenfläche bei der Bemessung des Darlehns bei Wohnungen bis zu 3 Räumen einschließlich als ein zusätzlicher halber Raum, bei Wohnungen ab 3 1/2 Räumen als zusätzlicher ganzer Raum zu berücksichtigen.

³⁾ Offene Balkone, Loggien und Veranden werden mit ihrer innerhalb der überbauten Grundfläche liegenden Bodenfläche mit 50 v. H. zur Wohnfläche gerechnet. Geschlossene (überdachte) Loggien und Veranden werden mit 50 v. H. ihrer ganzen Bodenfläche zur Wohnfläche gerechnet.

⁴⁾ In Räumen mit schrägen Dachwänden ist nur die Bodenfläche, die innerhalb eines senkrechten Dachabstandes von 1 m liegt, anzurechnen. Räume, die durch Schornsteine, Streben, Stützen und sonstige Bauteile für eine normale Benutzung als Wohnräume ungeeignet sind, dürfen der reinen Wohnfläche nicht hinzugerechnet werden. Sie sind zur Nebenfläche zu zählen.

⁵⁾ Gilt nur für die Förderung von Volkswohnungen.

⁶⁾ Gewerblich genutzte Räume zählen nicht zur Wirtschaftsfläche im Sinne der Bestimmungen.

Gemeinschaftliche Waschküchen und Badeanlagen bleiben außer Ansatz.

An

- a) die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
- b) den Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55,
- c) den Herrn Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1949 S. 729.

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB); Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Verfahrenserleichterungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 7. 1949 — I B 612/838

Nachdem ich bereits unter dem 18. März 1949 — I B 612/304 — ein erstes Mittelkontingent für die Kleinsiedlung einschließlich der Bergarbeiterkleinsiedlung noch aus dem Haushaltsjahr 1948 in Höhe von 12 724 000 DM zur Endfinanzierung von bereits im Bau befindlichen Kleinsiedlungen bereitgestellt habe (vgl. dazu meine Zusatzregelung vom 23. März 1949 — I B 612/208 — Abschn. IV, letzter Absatz — MBl. NW. Nr. 30, S. 314 ff., 328 —), habe ich den Bewilligungsbehörden durch meine weiteren Runderlasse vom 10. Mai 1949 — I B 612/505 — und 15. Juli 1949 — I B 612/795 — aus dem Haushaltsjahr 1949 dafür weitere Mittel in Höhe von 10 093 000 DM und 16 421 000 DM, mithin zusammen bisher 39 238 000 DM zugeteilt. Außerdem sind durch meine Runderlasse vom 15. April 1949 — I B 612/422 —, 11. Mai 1949 — I B 612/504 — und 16. Juli 1949 — I B 612/796 — für im Rahmen der Kleinsiedlung zu fördernde Landarbeiter- und Handwerkersiedlungen 250 000 DM, 2 550 000 DM und 6 000 000 DM, zusammen 8 800 000 DM zugeteilt worden. Insgesamt habe ich damit bisher für die Kleinsiedlung 48 038 000 DM zugeteilt. Der Anteil der Kleinsiedlung an den Mitteln für die Freimachung von Flüchtlingslagern, Massenquartieren usw. ist darin noch nicht enthalten.

Dabei ist die Einschränkung, daß daraus nur im Bau befindliche Kleinsiedlungen gefördert werden dürfen, bereits durch meinen Erlaß vom 10. Mai 1949 beseitigt und zugelassen worden, daß erstmalig auch neu zu beginnende Kleinsiedlungen gefördert und Teildarlehen zur Errichtung von Kernhäusern und Bauzeitwohnungen sowie Vorschüsse für den Landerwerb, die Planung, Vorbereitung und Aufschließung von Kleinsiedlungen bewilligt werden dürfen.

Nach Mitteilungen und Beobachtungen aus der Praxis habe ich allerdings den Eindruck, als ob die Förderungsaktion mancherorts gleichwohl nur langsam in Gang komme, weil z. T. die Grundstücksfrage noch nicht abschließend geklärt ist, die dingliche Sicherung Schwierigkeiten bereitet oder die Förderungsunterlagen nicht vollständig beigebracht werden können. Zum großen Teil beruhen diese Verzögerungen allerdings auf mangelnder Kenntnis der KSB. und ihrer verwaltungsüblichen Handhabung.

Zur Klarstellung und Verfahrenserleichterung bestimme ich daher hierdurch folgendes:

I. Erleichterung in der Grundstücksfrage

Soweit es sich nicht um Eigensiedlungen (vgl. Nrn. 41/42 KSB.) handelt, ist es grundsätzlich naturgemäß erwünscht, daß der Siedlungsträger bei Beginn des Siedlungsvorhabens grundbuchmäßiger Eigentümer (Erbbauberechtigter) des zu besiedelnden Grundstücks ist. Infolge von Vermessungs-, Kataster- oder Grundbuchschwierigkeiten treten aber mitunter Verzögerungen ein, sodaß dies nicht immer durchführbar ist. Außerdem kommen auch Fälle vor, in denen die Beteiligten von vornherein ihre Rechts-

beziehungen so gestaltet haben oder gestalten wollen, daß das Eigentum (Erbbaurecht) nach Ablauf der dreijährigen Probezeit unmittelbar von dem derzeitigen Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigten) auf die Siedler übertragen werden soll. Aus den KSB. (Nr. 36 Abs. 1, letzter Satz) und aus den amtlichen Musterverträgen (vgl. z. B. Muster 6c für den Kauf- und Übereignungsvertrag, sowie das Muster 6b für den Erbbaurechtsvertrag und 6d für den Erbbaurechtsvertrag, jeweils Fußnote 1) ergibt sich aber, daß die Identität zwischen Träger und Grundstückseigentümer auch nicht unbedingt vorgeschrieben ist. Zur Sicherung der Siedler ist durch Nr. 36 Abs. 1, letzter Satz KSB., lediglich vorgeschrieben, „daß, soweit der Träger nicht Eigentümer der Siedlungsgrundstücke ist und das Siedlungsgelände sich nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (bei diesen ist die Sicherungsvormerkung nicht einmal vorgeschrieben) befindet, „zugunsten der Siedler der künftig bedingte Anspruch der Siedler auf Übertragung des Eigentums oder Einräumung des Erbbaurechts möglichst durch Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch zu sichern ist.“ Selbstverständliche Voraussetzung ist dabei, daß die Landesdarlehen in der sonst üblichen Weise auf dem Grundstück (Erbbaurecht) hypothekarisch sichergestellt werden.

Diese Vorschrift scheint wenig beachtet zu werden. Verfahrensmäßig gibt sie also die Möglichkeit, schon mit der Durchführung der Kleinsiedlung zu beginnen, obschon der Träger nicht oder noch nicht grundbuchmäßiger Eigentümer (Erbbauberechtigter) des Siedlungsgeländes ist, vorausgesetzt, daß mit der Übereignung (Erbbaurechtsbestellung) nach Überwindung der formellen Schwierigkeiten mit Sicherheit gerechnet werden kann. Doch muß der Anspruch der Siedler in diesem Falle durch Eintragung einer Vormerkung dinglich gesichert werden.

Voraussetzung für die Eintragung ist allerdings, daß ein rechtsbeständiger, namentlich also auch formgerecht (vgl. § 313 BGB.) begründeter Anspruch des Trägers gegen den Grundstückseigentümer auf Übertragung des Eigentums oder Einräumung des Erbbaurechts besteht. Soweit dies der Fall ist, kann ein vormerkungsfähiger Anspruch der Siedler in der Weise begründet werden, daß der zwischen dem Träger und Grundstückseigentümer bestehende Vertrag gemäß § 328 BGB. unter Beachtung der erwähnten Formvorschriften dahin ergänzt wird, daß unter der Bedingung des Eintritts der im Träger-Siedler-Vertrag — Muster 3a — §§ 8, 10 — näher umschriebenen Voraussetzungen (Erwerb des Übernahmerechts) auch der Siedler aus dem Vertrage unmittelbar anspruchsberechtigt wird. Die Ergänzungsverhandlung kann etwa in der folgenden Form vorgenommen werden:

„Der Träger . . . hat mit dem Eigentümer . . . über das Grundstück . . . den Vertrag vom . . . geschlossen. Demzufolge ist der Eigentümer . . . verpflichtet, dem Träger das Grundstück zu Eigentum zu übertragen — dem Träger ein Erbbaurecht an dem Grundstück zu bestellen. Zur Sicherung dieses Anspruchs ist eine Vormerkung zugunsten des Trägers im Grundbuch eingetragen — soll eingetragen werden.“

Der Träger hat sich wiederum durch Vertrag (Träger-Siedler-Vertrag) vom . . . den Siedlern . . . gegenüber verpflichtet, das Grundstück den Siedlern nach Ablauf einer dreijährigen Probezeit, beginnend vom 1. Januar des auf den Bezug der Siedlerstelle folgenden Jahres an gerechnet, auf Antrag zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu übertragen, wenn die Siedler seitdem ihren Verpflichtungen drei Jahre hindurch pünktlich nachgekommen sind, die von ihnen geforderten Eigenleistungen, insbesondere die Selbst- und Nachbarnhilfe, restlos erbracht, die Stelle ordnungsgemäß bewirtschaftet haben, und wenn darüber hinaus keine Umstände bekannt geworden oder eingetreten sind, die ihrer Zulassung als Siedler entgegenstehen oder entgegengestanden haben.

Für den Fall des Eintritts dieser in § 10 des Träger-Siedler-Vertrages vom . . . genannten Voraussetzungen sollen die Siedler die Auflassung — Einräumung des Erbbaurechts — unmittelbar von dem Eigentümer verlangen können.

Zur Sicherung dieses so bedingten, künftigen Anspruchs der Siedler bewilligt der Eigentümer, daß auch zugunsten der Siedler eine entsprechende Vormerkung in das Grundbuch eingetragen wird."

Damit dürften die zur Rede stehenden Grundstücksschwierigkeiten regelmäßig behoben werden können.

II. Erleichterung der dinglichen Sicherstellung.

Nach Nr. 33, Abs. 2, Satz 1, der KSB dürfen die — in zwei Raten zahlbaren — Landesdarlehen zwar an sich erst dann gezahlt werden, wenn sie nach Weisung der zuständigen Landesbank dinglich sichergestellt sind.

Nr. 33 Abs. 3 KSB bestimmt aber schon, daß die Bank „auf die dingliche Sicherstellung der Darlehen bis zur Übertragung der Stelle auf die Siedler verzichten kann, soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) Verfahrensträger, Darlehensschuldner und Grundstückseigentümer sind". Durch einen Erlaß vom 18. Dezember 1936 (IV a 4 Nr. 11/353) war die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. dazu schon ermächtigt worden, zur Erleichterung des Verfahrens im allgemeinen auch ohne besonderen Antrag bei Gemeinden (Gemeindeverbänden) auf die dingliche Sicherstellung bis zur Übertragung der Siedlerstellen auf die Siedler zu verzichten, es sei denn, daß im Einzelfalle besondere Gründe die vorherige dingliche Sicherstellung ratsam erscheinen ließen.

Darüber hinaus bestimmt Nr. 33 Abs. 2, Satz 3 KSB, daß die Bank, falls dadurch die Darlehen nicht gefährdet werden, „ausnahmsweise von der dinglichen Sicherstellung bis zur Auszahlung der Schlußrate absehen kann, namentlich dann, wenn andere gleichwertige Sicherheiten" (z. B. Hypotheken oder Grundschulden auf anderem Grundbesitz, Bürgschaften leistungsfähiger Werke oder dergleichen) „gestellt werden". Diese Vorschrift wurde in ständiger Verwaltungsübung so gehandhabt, daß die Bank im allgemeinen nicht nur bei den besonders leistungsfähigen und siedlungserfahrenen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die gemäß Nr. 24 Abs. 4 allgemein als unmittelbare Träger zugelassen waren, bis zur Schlußrate auf die dingliche Sicherstellung verzichtete, sondern auch bei anderen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, wenn ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit außer Zweifel stand.

Grundsätzlich habe ich keine Bedenken, daß auch künftig dementsprechend verfahren wird, es sei denn, daß im Einzelfalle seitens der Bank besondere Gründe für die dingliche Sicherstellung vorliegen.

Die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank und die Westfälische Landesbank habe ich gleichzeitig entsprechend verständigt.

III. Erhöhung des Vorschusses für die Vorbereitung des Siedlungsvorhabens

In meiner Zusatzregelung vom 23. März 1949 — IB 612/208 — Abschnitt III B, I, VII, Buchstabe i) (Min.Bl. Nr. 30, S. 324) habe ich u. a. zugelassen, daß den Siedlungsträgern unter gewissen Voraussetzungen für solche Vorhaben, welche demnächst mit Kleinsiedlungsdarlehen gefördert werden sollen, auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Mittelkontingente durch einen Vorschußbescheid außer dem Teilbetrag des Landeszuschusses zu den Kosten der Ersteinrichtung (bis zu 240 DM) Vorauszahlungen (Vorschüsse) auf die erste Darlehnsrate bis zu 90% des Landerwerbspreises (Kaufpreises, Enteignungsentschädigung) und darüber hinaus für die Kosten der Planung, Aufschließung und Vorbereitung bis zu 1000 DM je Siedlerstelle bewilligt werden. Berichten aus der Praxis entnehme ich nun, daß dieser letztere Betrag in vielen Fällen nicht ausreicht, um eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Vorbereitung des Siedlungsvorhabens finanzieren zu können. Ich erkläre mich daher hiermit allgemein damit einverstanden, daß der Vorschuß für die Planung, Aufschließung und Vorbereitung von 1000 DM auf bis zu 2500 DM je Siedlerstelle erhöht werden kann. Daher verstehe ich unter „Vorbereitung" auch die Beschaffung von Bau-

material, die Herstellung von Baustoffen oder Bauelementen sowie — vorbehaltlich der bauaufsichtlichen und bauwirtschaftlichen Genehmigung — den Beginn der Rohbauausführung. Voraussetzung für die Gewährung dieses erhöhten Vorschusses (über 1000 DM) ist, daß die technischen Planungsunterlagen (Ortsplan, Siedlungsplan, Bauentwurfszeichnungen, Berechnung des umbauten Raumes, Baubeschreibung, Berechnung der Wohnfläche) vorgelegt werden, daß die Planung und Grundrißgestaltung von der Bewilligungsbehörde als einwandfrei befunden und daß der vorzeitige Baubeginn von der Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 26, Abs. 2, Satz 2 der KSB — spätestens gleichzeitig mit der Erteilung des Vorschußbescheides — genehmigt wird. Selbstverständliche Voraussetzung ist weiter, daß die Bewilligung (Endfinanzierung) des ganzen Vorhabens im Rahmen des Mittelkontingents der Bewilligungsbehörde möglich ist.

Der Vorschuß braucht nur insoweit dinglich gesichert zu werden, als eine dingliche Sicherung bei der ersten Darlehnsrate in Frage kommen würde (vgl. Ziff. II).

Durch diese erhöhte Vorschußgewährung wird auch die Auszahlung eines ersten Teilbetrages der ersten Darlehnsrate und der Baubeginn in den Fällen ermöglicht, in denen bei sonst einwandfreien Planungen zunächst nur die Planungsunterlagen vorgelegt, die übrigen Finanzierungsunterlagen (Formularantrag nach Muster 1, Wirtschaftsberechnung mit detaillierter Kostenaufstellung, Finanzierungsplan, Lastenberechnung, Betriebskosten usw., Siedlerliste, Berechnung des Landesdarlehens zur Abdeckung der unrentierlichen Kosten usw.) aber noch nicht sämtlich beigebracht werden können.

Bezug: RdErl. v. 23. 3. 1949 — I B 612/208 — (MBI. NW. S. 314) und 25. 5. 49 — I B 612/550 — (MBI. NW. S. 543)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster, den Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich:

An

- a) den Herrn Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55,
- b) die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf,
- c) die Westfälische Landesbank (Girozentrale) Münster.

— MBI. NW. 1949 S. 731.

Literatur

Die Drei Sparverordnungen

Herausgegeben von Dr. H. W. Schrader
Präsident des Landesrechnungshofes in Düsseldorf

Soeben ist die Textausgabe der Drei Sparverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen nebst Durchführungsbestimmungen, Hinweisen und Beispielen erschienen. In dem 174 Seiten umfassenden Band sind zur Erleichterung der Übersicht die sachlich zusammengehörenden Vorschriften der Sparverordnungen und der Durchführungsbestimmungen nebst den dazu ergangenen Hinweisen in unterschiedlichem Druck zusammengestellt worden.

Dieses Buch wird deshalb von der Verwaltung wie von den Beteiligten, insbesondere soweit sie sich mit beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen zu beschäftigen haben (Ansprüche der IVer und Ver, Unterbringungsansprüche der Polizeibeamten und verdrängten Beamten, Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts usw.) sehr begrüßt werden. Dies gilt ebenso von dem umfangreichen Anhang, der alle Vorschriften enthält, auf die in den Sparverordnungen Bezug genommen worden ist, oder die durch sie geändert, aufgehoben oder verbindlich erklärt wurden. Damit ist

jedem Benutzer des Buches ein besonders heute zeitraubendes Nachsuchen erspart.

Das Werk wird zur Beschaffung empfohlen.

Es ist zum Preise von 4,50 DM vom Bären-Verlag, Abt. II, Düsseldorf, Postfach, zu beziehen.

— MBl. NW. 1949 S. 734.

Berichtigung

Betrifft: Befreiung von der Wartezeit (§ 8 Eheg. 1946)
(MBl. NW., S. 645)

In dem Erl. d. Innenministers vom 23. Juni 1949 MBl. NW. S. 645 muß es in der dritten Zeile heißen: „1946 (§ 8)“ statt § 11.

— MBl. NW. 1949 S. 736.